

Vorlage zur Sitzung

des Bauausschusses

am 17.03.2004

Betreff : **Gebührenerhöhung für die Zuteilung von Hausnummern**

Anlage : 1 (Satzung vom 26.11.2001)

- I. In der Satzung (Kommunales Kostenverzeichnis) über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Fürth, ist u.a. bei Tarifnummer 634 eine Gebühr von **25 € bis 75 €** für die Zuteilung von Hausnummern festgeschrieben.

Von der Vermessungsabteilung als zuständige Dienststelle, wird ab **01.12.1997** eine Gebühr für die Erteilung der Amtl. Hausnummer erhoben. Derzeit werden (100.-DM) **51,10 €** in Rechnung gestellt. (die Gebühr wurde seit 1997 nicht erhöht.)

Die Stadt Nürnberg verlangt für diese Dienstleistung 90,- € ab Januar 2003.

In der Stadt Erlangen werden noch 51,- € verrechnet. Die Gebührensatzung wird aber z. Zt. überarbeitet. Nach RS mit der Vermessungsabteilung Erlangen, wird man sich wohl auch an der Gebühr der Stadt Fürth orientieren.

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für die Zuteilung von Hausnummern im bestehenden Kostenrahmen der Tarif – Nummer 634 (Komm Kvz der Stadt Fürth) aufgrund gestiegener Personal – und Sachkosten ab **01.04.2004** auf **75,- €** zu erhöhen.

- II. Beschlussvorlage (siehe gesondertes Blatt)
- III. BvA zur Sitzung des Bauausschusses am 17.03.2004
- IV. Ref V – SpA/Vm

Fürth, den 02.03.2004
Baureferat

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth
(Kostensatzung)
vom 26. November 2001
(Stadtzeitung Nr. 24 vom 19. Dezember 2001)

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Fürth erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKvz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Oktober 1997 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 15. November 1997) außer Kraft.

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKvz.) der Stadt Fürth

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Zuteilung von Hausnummern (§ 5 Abs. 1 der Satzung über Straßennamen und Hausnummerierung)	
		a) wenn ein Anwesen von Amts wegen unnummeriert wird	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) bei Neuerteilung einer Hausnummer	25 bis 75 €
67		Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung	
	670		10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ⁴⁾	10 bis 150 €